

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 17. Juli 2009 – Nr. 7

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Medienproduktion)

vom 15. Juli 2009

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Medienproduktion)**

vom 15. Juli 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 22. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15 a Studierende in besonderen Situationen“
 - b) Die Angabe zu Anlage 2 erhält folgende Fassung:
„Anlage 2 Wahlpflichtfach-Gruppe 1“
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 3 Wahlpflichtfach-Gruppe 2“
3. In **§ 4** Abs. 2 wird die Angabe „134“ durch die Angabe „121“ ersetzt.
4. In **§ 5** Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.
5. In **§ 10** Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „Anlagen 1, 2 und 3“ ersetzt.

6. **§ 14** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 2 bis 5)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 2 bis 4)“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird in der Aufzählung
 - unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
 - unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“ sowie
 - unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.

7. **§ 15** Abs. 4 wird gestrichen.

8. Nach § 15 wird folgender **§ 15 a** eingefügt:

**„§ 15 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

9. § 24 erhält folgende Fassung:

**„24
Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung**

(1) In dem Studiengang Medienproduktion sind in allen aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 101 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer durch Prüfungen mindestens 63 Credits zu erwerben; dabei sind folgende Maßgaben zu beachten: In drei Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 1 (Anlage 2) sind 27 Credits und in sechs Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 (Anlage 3) sind mindestens 36 Credits durch Prüfungen zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss in der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 maximal zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein technisches, gestalterisches oder betriebswirtschaftliches Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung handeln, das den Katalog der Wahlpflichtfächer in sinnvoller Weise ergänzt,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 CR erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Medienproduktion der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 34 Abs. 3 und 4.

(4) Der Nachweis des Bestehens der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern:

- Mathematik,
- Grundlagen der Informatik,
- Grundlagen der Gestaltung 1,
- Medientechnik,

ist Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, für die in der Anlage 1 das vierte bis sechste Semester angegeben ist, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B.

(5) Der Nachweis des Bestehens der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern:

- Grundlagen der Bildverarbeitung,
- Grundlagen der Betriebswirtschaft,

ist Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, für die in der Anlage 1 das fünfte und sechste Semester angegeben ist, einschließlich des Medienprojekts B.

(6) Das Angebot der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfach-Gruppen 1 und 2 erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.“

10. **§ 26** Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung des Studiengangs Medienproduktion, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, bis auf die studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Englisch und Wissenschaftliches Arbeiten sowie zwei Wahlpflichtfächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 (Anlage 3) bestanden hat.“

11. **§ 27** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

12. **§ 29** Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind; die Einschreibung gemäß § 48 Abs. 1 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,“

13. **§ 30** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B 101 Credits und
2. in den studienbegleitenden Prüfungen der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfach-Gruppe 1 (Anlage 2) 27 Credits und
3. in den studienbegleitenden Prüfungen der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 (Anlage 3) mindestens 36 Credits sowie

4. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 4 Credits erworben worden sind.“

b) Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) es nicht mehr möglich ist, in einer Wahlpflichtfach-Gruppe (Anlage 1 i.V.m. Anlagen 2 und 3) die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder“

14. In **§ 31** Abs. 1 wird die Angabe „die Modulbezeichnungen,“ gestrichen.

15. In **§ 33** Abs. 2 werden die Worte „ der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

16. **§ 34** Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung

„2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.“

17. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang „Medienproduktion“

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurzzeichen	Semester/SWS						SWS	CR
			1	2	3	4	5	6		
			V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P		
Pflichtmodule/Pflichtfächer¹⁾										
2014	Mathematik	MA	2-1						3	4
2041	Grundlagen der Informatik	GI	4-3						7	8
2042	Grundlagen der Gestaltung 1	GG1	6						6	6
2040	Medienrecht	MR	2						2	2
2043	Journalismus 1	JO1	2-2						4	4
2008	Medientechnik	MT	3-2						5	6
2028	Grundlagen der Bildverarbeitung	BV		2-2					4	5
2044	AV-Aufnahme 1	AVA1		2-2					4	6
2045	AV-Postproduktion	AVP		2-4					6	7
2046	Mediengeschichte	MG		2					2	2
2050	Grundlagen der Betriebswirtschaft	BW		2-2					4	4
2047	Grundlagen der Gestaltung 2	GG2		2					2	2
2010	Marketing	MK		4					4	4
2048	Dramaturgie 1	DR1			1-2				3	3
2037	Medienprojekt A	MPA				6			6	12
2031	Medienkonzeption	MZ				2-3			5	6
2038	Medienprojekt B	MPB					6		6	12
2024	Englisch	EN						4	4	5
2049	Wissenschaftliches Arbeiten	WA						2	2	3
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			27	26	3	11	6	6	79	101
Wahlpflichtmodule/-fächer										
Wahlpflichtfach-Gruppe 1²⁾										
	WPF 1				3/3				6	9
	WPF 2				3/3				6	9
	WPF 3				3/3				6	9
Summe Wahlpflicht-Gruppe 1					18				18	27
Wahlpflichtfach-Gruppe 2³⁾										
	WPF 1					4			4	6
	WPF 2					4			4	6
	WPF 3						4		4	6
	WPF 4						4		4	6
	WPF 5						4		4	6
	WPF 6							4	4	6
Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 2					8	12	4		24	36
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer					18	8	12	4	42	63
	Bachelorarbeit	BA						x		12
	Kolloquium	KO						x		4
	CR		30	30	30	30	30	30		180
	SWS		27	26	21	19	18	10	121	
Wahlmodule/Wahlfächer										
	Freie Produktionen	FP								

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung Ü/P = Übung/Praktikum WPF = Wahlpflichtfach

- 1) In jedem der mit einer Fachnummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen in drei Wahlpflichtfächern sind 27 Credits zu erwerben.
- 3) Durch Prüfungen in sechs Wahlpflichtfächern sind mindestens 36 Credits zu erwerben.

18. **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Wahlpflichtfach-Gruppe 1

Modul/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2200	FI1	Film 1	6	9
2201	MPR1	Medienprogrammierung 1	6	9
2202	GD1	Grafikdesign 1	6	9
2203	AN1	Animation 1	6	9
2204	CG1	Computergrafik 1	6	9
2205	PRD	Produktion	6	9

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.“

19. Nach Anlage 2 wird folgende **Anlage 3** eingefügt:

„Anlage 3

Wahlpflichtfach-Gruppe 2

Modul/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2124	AVA2	AV-Aufnahme 2	4	6
2125	MCA	Multi-Channel Audio	4	6
2102	CG2	Computergrafik 2	4	6
2103	CG3	Computergrafik 3	4	6
2104	CG4	Computergrafik 4	4	6
2126	CG5	Computergrafik 5	4	6
2127	AN2	Animation 2	4	6
2118	WD	Webdesign	4	6
2114	GA	Gestalterische Ausdrucksmittel	4	6
2115	GD2	Grafikdesign 2	4	6
2128	GD3	Grafikdesign 3	4	6
2129	GD4	Grafikdesign 4	4	6
2116	GW	Grundlagen der Wahrnehmung	4	6
2113	FO	Fotografie	4	6
2130	MD1	Mediendesign 1	4	6
2131	MD2	Mediendesign 2	4	6
2132	TY	Typografie	4	6
2123	MM	Medienmanagement	4	6
2133	MPR2	Medienprogrammierung 2	4	6
2134	MPR3	Medienprogrammierung 3	4	6
2135	MPR4	Medienprogrammierung 4	4	6

2136	MPR5	Medienprogrammierung 5	4	6
2137	JO2	Journalismus 2	4	6
2138	JO3	Journalismus 3	4	6
2139	AUD	Audiodesign	4	6
2140	AD	Audiovisuelles Design	4	6
2110	VN	Videonachbearbeitung	4	6
2141	DR2	Dramaturgie 2	4	6
2142	FM2	Film 2	4	6
2143	FM3	Film 3	4	6
2144	FM4	Film 4	4	6
2145	FM5	Film 5	4	6
2119	BB	Buchführung und Bilanzierung	4	6
2120	CO	Controlling	4	6
2122	LK	Kosten- und Leistungsrechnung	4	6
2146	FGF	Filmgeschäftsführung	4	6
2147	EM	Eventmanagement	4	6
		N.N.*	4	6
		N.N.*	4	6

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.“

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 für den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Bachelorstudiengang Medienproduktion eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

- a) Für diese Studierenden finden die Änderungen durch Artikel I Nummern 1, 2 a), 4, 6, 7, 8, 11, 12, 15 dieser Satzung ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung.
- b) Zusätzlich zu der Maßgabe a) gilt: Das Fach „Businesspläne“ (Fach-Nr. 2039) findet im Wintersemester 2009/2010 für Studierende des dritten und fünften Fachsemesters gemeinsam statt. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

Des Weiteren wird das Fach „Grundlagen des Marketing“ (Fach-Nr. 2010) vom dritten ins fünfte Semester verlegt. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

- c) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Medienproduktion) vom 22. September 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 12) unter Berücksichtigung von Buchstabe a) und b) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung dieser Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung der Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Wintersemester 2012/2013) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2009/2010 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2010 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2010/2011 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2011 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 24. Juni 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 15. Juli 2009

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer